

Stellungnahme

Berlin, den 21.10.2010

zum Sachverständigengespräch des Unterausschusses Neue Medien des Deutschen Bundestages am 25. Oktober 2010

Der eco Verband der deutschen Internetwirtschaft vertritt die Interessen von mehr als 500 Mitgliedsunternehmen, die über 300.000 Mitarbeiter beschäftigen und einen Umsatz von ca. 46 Mrd. Euro jährlich erwirtschaften. Im eco-Verband sind unter anderem die ca. 230 „Backbones“ des deutschen Internet vertreten, also nahezu alle deutschen Internet Service Provider, die ein eigenes Netz betreiben.

Der Kampf gegen Kinderpornografie und andere illegale Inhalte im Internet hat für eco und seine Mitgliedsunternehmen seit Jahren höchste Priorität. eco betreibt seine Internet-Beschwerdestelle bereits seit mehr als zwölf Jahren. Sie entwickelte sich aus der von eco 1996 initiierten „Internet Content Task Force“, deren Ziel die Bekämpfung der Verbreitung rechtswidriger und jugendgefährdender Inhalte im Internet war.

Das Portal www.Internet-Beschwerdestelle.de betreibt eco seit 2004 zusammen mit der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM) e.V., um den Internetnutzern eine gemeinsame Anlaufstelle für Hinweise auf illegale Internetinhalte zur Verfügung zu stellen. Es wird ebenso wie klicksafe.de, jugendschutz.net und „Nummer gegen Kummer“ als nationaler kombinierter Knotenpunkt (National Combined Node) von der EU im Rahmen des Safer Internet Programme finanziell gefördert.

Vordringliches Ziel der gemeinsamen Bestrebungen von Strafverfolgungsbehörden und der Internetwirtschaft ist die effektive und nachhaltige Bekämpfung von sexueller Ausbeutung von Kindern sowie von Kinderpornografie. Hierzu sind eine Entfernung der inkriminierten Inhalte im Ursprungsland, ein konsequentes Vorgehen gegen den Anbieter der Inhalte und die Sicherstellung der Strafverfolgung der Täter erforderlich und hat höchste Priorität.

Gleichzeitig darf nicht aus den Augen verloren werden, dass den Darstellungen von Kindesmissbrauch im Internet immer der eigentliche Missbrauch vorausgeht. Daraus ergibt sich neben der Aufgabe der Bekämpfung der Darstellung und Verbreitung dieser Taten insbesondere auch die gesellschaftliche Verpflichtung, den vorgelagerten Missbrauch nach besten Kräften zu verhindern.

eco nimmt vor diesem Hintergrund gern die Gelegenheit wahr, zu den technischen und organisatorischen Fragen beim Kampf gegen die Darstellung von Kindesmissbrauch im Internet Stellung zu nehmen.

▪ **Themenkomplex 1 (Frage 1 und 2)**

Im Rahmen der Beschwerdebearbeitung erfasst die eco Beschwerdestelle, in welchem Zeitraum die Löschung und Dekonnektierung von ins Ausland gemeldeten Webpräsenzen mit kinderpornografischem Inhalt im Sinne des § 184b StGB (bzw. die Entfernung einschlägiger Bestandteile von Websites) festgestellt werden konnte. Hierbei erfasst eco die selbst festgestellten Reaktionszeiten, die in aller Regel einen längeren Zeitraum wiedergeben als den tatsächlichen Zeitraum, den der Hostprovider für die Löschung und Dekonnektierung benötigt hat.

Dies ist dadurch bedingt, dass eco bei im Ausland gehosteten Websites je nach Fallgestaltung eine Partnerhotline des INHOPE-Netzwerkes oder den Hostprovider benachrichtigt (mehr dazu im Themenkomplex 2). Wird eine Partnerhotline kontaktiert, kann eco nicht den exakten Zeitpunkt erfassen, in dem diese wiederum den Hostprovider benachrichtigt hat. Zudem wird der exakte Löschezitpunkt nicht automatisch zurückgemeldet, sondern eco überprüft in der Regel einmal werktäglich selbst, ob die Inhalte noch verfügbar sind. Daher kann zwischen der Löschung und der tatsächlichen Feststellung eine insoweit zu berücksichtigende Zeitspanne liegen, die in den Statistiken nicht erfasst ist.

Nach den Erfahrungen von eco konnten im Zeitraum November 2009 bis einschließlich 15. Oktober 2010 76% der ausländischen Webangebote mit eindeutig kinderpornografischen Inhalten im Sinne des § 184b StGB binnen einer Woche gelöscht werden. In weiteren 19% der Fälle konnte eco eine anschließende Löschung feststellen; hierbei wurde in 3,5% der (Gesamt-)Fälle die Löschung binnen zwei Wochen festgestellt. In zwei aktuellen Fällen steht aufgrund von Strafverfolgungsmaßnahmen die Löschung und Dekonnektierung noch aus.

Nach Ländern aufgeteilt stellen sich die Reaktionszeiten für eindeutig als kinderpornografisch einzustufende Inhalte wie folgt dar:

- Nach Russland, Serbien und Japan gemeldete Inhalte wurden zu 100% binnen einer Woche gelöscht und dekonnektiert.
- Inhalte aus den USA wurden zu 70% binnen einer Woche gelöscht und dekonnektiert. In weiteren 27% der Fälle wurde anschließend eine

Löschung und Dekonnektierung festgestellt, von denen wiederum 7% binnen zwei Wochen gelöscht wurden.

- In die Niederlande gemeldete Inhalte wurden zu 34% binnen einer Woche gelöscht und dekonnectiert. Bei den verbleibenden Fällen wurde die Löschung und Dekonnektierung nach Ablauf von zwei Wochen festgestellt.
- 50% der nach Kanada gemeldeten Inhalte wurden binnen einer Woche gelöscht und dekonnectiert. Die Löschung der verbleibenden 50% steht aufgrund von Strafverfolgungsmaßnahmen noch aus.
- Im Erfassungszeitraum lag lediglich eine Australien betreffende Beschwerde vor. Die Löschung und Dekonnektierung wurde nach Ablauf von zwei Wochen festgestellt.

In acht aktuellen Fällen, in denen es unterschiedliche rechtliche Beurteilungen zwischen den beteiligten Beschwerdestellen in Deutschland und dem Ursprungsland über den gemeldeten Inhalt gibt, steht die Löschung und Dekonnektierung der Inhalte noch aus.

In den Fällen, in denen im jeweiligen Ausland keine INHOPE-Hotline vorhanden war und eco den Hostprovider direkt über kinderpornografische Inhalte auf seinem Server benachrichtigt hat, waren die gemeldeten Inhalte zu 98,6% binnen einer Woche gelöscht und dekonnectiert.

Gründe für unterschiedlich lange Reaktionszeiten erfasst eco nicht in jedem Einzelfall. Detaillierte Angaben zu den Gründen für unterschiedlich lange Reaktionszeiten kann eco daher nicht machen. Nach unserer Erfahrung erscheinen insoweit jedoch Verzögerungen bei der Benachrichtigung des Hostproviders, aufgrund unterschiedlichen nationalen Rechtslagen, bei der Einbeziehung von Strafverfolgungsbehörden sowie unter Umständen aufgrund erfolgter oder zu erfolgender Strafverfolgungsmaßnahmen möglich.

Seit Inkrafttreten des Zugangerschwerungsgesetzes hat eco insgesamt 471 Hinweise auf Webangebote mit kinderpornografischen Inhalten entgegengenommen, wovon 445 Angebote tatsächlich Kinderpornografie im Sinne des § 184b StGB enthielten.

Bei der Bekämpfung von kinderpornografischen Inhalten im World Wide Web sieht eco zwei Handlungsstränge als entscheidend an: die Strafverfolgung der Täter und die Entfernung der Inhalte im Ursprungsland. Folglich arbeitet eco bereits seit vielen Jahren sehr eng und konstruktiv mit dem BKA, Host Providern und Partnerhotlines des INHOPE-Netzwerkes (INHOPE selbst ist keine Beschwerdestelle, sondern der internationale Dachverband der Beschwerdestellen) zusammen.

▪ **Themenkomplex 2 (Frage 3)**

Die Beschwerdestelle des eco gibt begründete Hinweise auf kinderpornografische Internetinhalte in jedem gemeldeten Fall an das BKA weiter.

Das weitere Vorgehen hängt von den Gegebenheiten des jeweiligen Falles ab:

Stellt sich nach Prüfung durch die Mitarbeiter der Beschwerdestelle heraus, dass der Inhalt in Deutschland gehostet wird, fordert die Beschwerdestelle den Hostprovider zum Löschen und Dekonnektieren des Inhalts auf. Zudem wird der Hostprovider aufgefordert, Daten, die beweisend sein könnten, zu sichern und den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung zu stellen.

Wird der betreffende Internetinhalt demgegenüber auf einem Server in einem anderen Staat gehostet, in welchem es eine INHOPE-Partnerhotline gibt, wird die eingegangene Beschwerde an diesen Partner weitergeleitet, der die zuständige Strafverfolgungsbehörde informiert und / oder den zuständigen Hostprovider zur Löschung auffordert.

Soweit die Inhalte auf Servern im Ausland vorgehalten werden und in dem entsprechenden Land keine INHOPE-Partnerhotline existiert, werden die gemeldeten Seiten direkt dem Hostprovider mitgeteilt und dieser zur unverzüglichen Löschung sowie Sicherung beweisender Daten aufgefordert.

Sämtliche Benachrichtigungen an BKA und Partnerhotlines bzw. Hostprovider erfolgen in aller Regel noch an dem Tag, an dem die Meldung bei der Beschwerdestelle eingeht.

Im „Harmonisierungspapier zum künftigen Umgang mit kinderpornografischen Webseiten“ ist die Weitergabe von Hinweisen auf kinderpornografische Inhalte durch die Beschwerdestellen (fsm, jugendschutz.net und eco) an den Hostprovider bzw. eine INHOPE-Partnerhotline nun als harmonisiertes Verfahren vorgesehen. Des Weiteren ist im Harmonisierungspapier vorgesehen, dass die Beschwerdestellen den Zeitraum von der Meldung ins Ausland bis zur Entfernung der Inhalte überprüfen. Diese Überprüfung soll spätestens innerhalb einer Woche nach der Erstmeldung erfolgen.

Demgegenüber überprüft eco den Zeitraum bis zum Löschen beanstandeter Inhalte bereits heute in der Regel werktäglich. Dies dient zum einen der möglichst exakten Überprüfung der Take-Down-Zeit und zum anderen insbesondere dazu, den jeweiligen Hostprovider zur unverzüglichen Löschung

anzuhalten. Daher ist aus der Sicht von eco eine werktägliche Überprüfung der gemeldeten Inhalte auf Verfügbarkeit sinnvoll, um den effektivsten Lösungsprozess gewährleisten zu können.

Sofern bei der Überprüfung festgestellt wird, dass eine Löschung und Dekonnektierung noch nicht vorgenommen wurde, kontaktiert eco die Partnerhotline oder den Provider erneut und fordert nochmals zur Löschung auf. Dieses Verfahren hat sich als sehr effektiv erwiesen und den Zeitraum von der Meldung des Inhalts bis zur Löschung signifikant reduziert.

▪ **Themenkomplex 3 (Fragen 4, 5, 6, 7 und 12)**

Im Ausland gehostete Websites mit kinderpornografischen Inhalten meldet die Beschwerdestelle des eco sowohl an das BKA als auch an die zuständige Partnerhotline in dem Land, in dem der Inhalt gehostet wird. Der weitere Prozess, insbesondere die werktägliche Überprüfung, erfolgt entsprechend der Darstellung zum Themenkomplex 2.

Detaillierte Erkenntnisse darüber, welche Inhalte im Sinne des § 184b StGB nicht „zeitnah“ gelöscht werden können, werden nicht erfasst. Aussagen zu den unterschiedlichen Reaktionszeiten für den jeweiligen Einzelfall im benannten Zeitraum der ins Ausland gemeldeten kinderpornografischen Inhalte kann eco daher nicht machen. Allgemein lässt sich aber feststellen, dass eine Verzögerung bei der Löschung unserer Erfahrung nach dann eintreten kann, wenn ein gemeldeter Inhalt aufgrund einer anderen nationalen Rechtsordnung nicht strafrechtlich relevant ist oder unterschiedliche rechtliche Bewertungen zu einem Inhalt vorliegen. Auch Verzögerungen bei der Benachrichtigung von Host Providern wirken sich auf die Reaktionszeiten aus. Solche Benachrichtigungsverzögerungen können beispielsweise durch Personalengpässe bei Beschwerdestellen oder Strafverfolgungsbehörden entstehen. Aber auch die aus unserer Sicht zwingend notwendige Einbeziehung von Strafverfolgungsbehörden sowie unter Umständen erfolgte oder zu erfolgende Strafverfolgungsmaßnahmen wirken sich auf festgestellte Reaktionszeiten aus.

Nach Einschätzung des eco ist die Löschung und Dekonnektierung der einzig effektive Ansatz, um die Darstellung von Kinderpornografie im World Wide Web effektiv und nachhaltig zu bekämpfen. Die Erfahrungen – gerade auch aus Deutschland – zeigen, dass die Provider Präsenzen mit kinderpornografischen Inhalten in Zusammenarbeit mit Beschwerdestellen und BKA bzw. Strafverfolgungsbehörden zügig löschen und dekonnectieren und hierbei

ebenfalls eine Sicherung beweisbarer Daten vornehmen. Somit kann auch die Strafverfolgung gewährleistet werden.

Partnerhotlines des INHOPE-Netzwerkes, die selbst die Hostprovider über kinderpornografische Inhalte im World Wide Web in Kenntnis setzen, berichten regelmäßig ebenfalls von kurzen Reaktionszeiten der Hostprovider.

Insbesondere die aktuelle Statistik der US-Hotline NCMEC belegt dies eindrucksvoll:

Im September 2010 konnten 100% dervordort gemeldeten kinderpornografischen Websites innerhalb von 2,35 Tagen nach der Benachrichtigung an den Hostprovider gelöscht werden.

Die Löschung und Dekonnektierung ermöglicht dabei nicht nur einen weitreichenden Opferschutz, weil auf diese Weise kein Zugriff auf die Inhalte mehr möglich ist und eine weitere Perpetuierung verhindert wird. Darüber hinaus wird insbesondere ein effektiver Beitrag zur Strafverfolgung geleistet.

Verbesserungspotenzial sehen wir dort, wo es zu einer noch schnelleren Benachrichtigung von Host Providern sowie zu einer schnelleren Überprüfung der Löschungsaufforderungen kommen kann. Darüber hinaus kann die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden noch weiter verbessert werden. Insbesondere in Ländern, in denen es Beschwerdestellen nicht erlaubt ist, selbst an den Hostprovider heranzutreten, sind insoweit die Strafverfolgungsbehörden gefordert.

Wünschenswert wären weiterhin regelmäßige Rückmeldungen der Strafverfolgungsbehörden über den aktuellen Verfahrensstatus sowie Rückmeldungen zum Ausgang von Strafverfahren, die aufgrund der Meldung von Beschwerdestellen eingeleitet wurden.

▪ **Themenkomplex 4 (Frage 8)**

Auffälligerweise wird immer wieder berichtet, dass sich auf Sperrlisten anderer Länder über einen längeren Zeitraum auch bereits gelöschte und dekonnectierte URLs befinden. Zudem wird auch darüber berichtet, dass auch in Deutschland gehostete URLs mit kinderpornografischen Inhalten auf diesen Listen zu finden sind. Dies lässt darauf schließen, dass die entsprechenden URLs lediglich auf die Sperrliste gesetzt werden und keine Maßnahmen zur Strafverfolgung ergriffen werden. Insbesondere scheinen teilweise auch die Strafverfolgungsbehörden nicht über die Fundstellen in Kenntnis gesetzt zu

werden. Sofern in Deutschland gehostete URLs betroffen sind, ist davon auszugehen, dass die inkriminierten Inhalte nach Inkennzeichnung des Hostproviders durch das BKA zügig gelöscht und dekonnektiert werden.

▪ **Themenkomplex 5 (Frage 9)**

Nach Auswertung der verfügbaren Erkenntnisse aus anderen Ländern ist zu konstatieren, dass die gegen eine Einführung von Netzsperrern vorgebrachten grundsätzlichen Kritikpunkte und Bedenken zutreffend sind. Insgesamt ist festzustellen, dass Länder die Netzsperrern etabliert haben, allem Anschein nach die Zugangssperrung hauptsächlich als Ersatz für die Löschung und Dekonnektierung der inkriminierten Inhalte sowie für ein internationales Vorgehen und die konsequente Strafverfolgung der Täter einsetzen.

Darüberhinaus sind die in der Vergangenheit immer wieder vorkommenden Veröffentlichungen von Sperrlisten aus anderen Ländern und die Berichterstattung hierüber besorgniserregend. Es wird berichtet, dass Sperrlisten anderer Länder URLs enthalten, die bereits seit geraumer Zeit gelöscht und dekonnektiert sind. Es wird weiter berichtet, dass die Sperrlisten anderer Länder URLs enthalten, deren Inhalt gar nicht (mehr) kinderpornografisch ist. Hinzu kommen Berichte darüber, dass die Sperrlisten anderer Länder beispielsweise auch in Deutschland gehostete URLs enthalten, und dass über einen längeren Zeitraum gelistete URLs nach Benachrichtigung des Hostproviders binnen kürzester Zeit gelöscht und dekonnektiert werden konnten.¹

Auch kommen erhebliche Zweifel an der Sorgfältigkeit der Listenerstellung auf. In der Regel werden die Sperrlisten von der Polizei oder behördlichen Stellen ohne eine richterliche Mitwirkung erstellt. Oftmals wird für die Erstellung der Sperrliste ungeprüft auf Verzeichnisse von Nichtregierungsorganisationen zurückgegriffen. Es kommt auch vor, dass für die Listenerstellung bereits vorliegende Sperrlisten aus anderen Ländern als Basis dienen und ungeprüft übernommen werden. Dies ist ausgesprochen bedenklich, denn unterschiedliche Länder haben unterschiedliche nationale Rechtsordnungen, was dazu führen kann, dass vollkommen legale Inhalte zu Unrecht auf eine Sperrliste geraten.

Bereits mehrfach sind Sperrlisten anderer Länder in die Öffentlichkeit gelangt. Dies belegt, dass deren Nichtveröffentlichung nicht sichergestellt werden

¹ Vgl. aktuell die Analyse der dänischen und schwedischen Sperrliste durch den AK-Zensur, <http://ak-zensur.de/2010/09/29/analysis-blacklists.pdf>

kann. Vielmehr ist den Sperrlisten die Gefahr immanent, dass sie in die Hände von Personen gelangen, die aufgrund ihrer sexuellen Neigung gezielt und bewusst auf kinderpornografische Angebote zugreifen möchten. Hinzu kommt, dass bei listenbasierten Sperrverfahren aufgrund der Umleitung der Anfragen – beispielsweise auf eine Warnhinweiseite („Stoppschild“) – die Einträge der Sperrliste rekonstruiert werden können und auf diese Weise Listen mit einschlägigen Inhalten erstellt werden können.

Soweit uns bekannt ist, ist in den Ländern, die netzseitige Zugangerschwerungen eingeführt haben, ein signifikanter Rückgang von Meldungen an Hotlines und/oder Strafverfolgungsbehörden nicht verzeichnet worden.

▪ **Themenkomplex 6 (Frage 10)**

Die Löschung und Dekonnektierung von Websites hat die Folge, dass die entsprechende Website und ihr Inhalt an ihrem Ursprungsort gelöscht werden und der Zugang zu dem jeweiligen Angebot daher weltweit nicht mehr möglich ist. Gleichzeitig können die für die Strafverfolgung beweiserelevanten Daten verwendet werden.

Demgegenüber bleibt bei jeder Sperrmaßnahme der jeweilige Inhalt grundsätzlich erreichbar. Zugangerschwerungen wirken – ungeachtet der leichten Umgehbarkeit – nur dort, wo sie durch den jeweiligen Provider eingesetzt werden. Trotz Zugangerschwerung besteht daher grundsätzlich die Möglichkeit des uneingeschränkten Zugriffs auf die entsprechenden Websites. Es ist insbesondere auch nicht ausgeschlossen und trotz Schutzvorkehrungen bereits vorgekommen, dass Sperrlisten in die Hände von Personen gelangen, welche aufgrund von sexuellen Neigungen gezielt und bewusst auf diese Angebote zugreifen. Entsprechende Zugriffe können daher sogar begünstigt werden.

Die Frage nach dem personellen Aufwand der staatlichen Stellen ist abhängig von dem damit verfolgten Ansatz. Sofern Zugangerschwerungen hauptsächlich als Ersatz für die Löschung und Dekonnektierung der inkriminierten Inhalte sowie ein internationales Vorgehen und die konsequente Strafverfolgung der Täter etabliert und eingesetzt werden, ist zu vermuten, dass der personelle Aufwand für die staatlichen Stellen geringer als bisher ausfallen wird. Bei Einhaltung rechtsstaatlicher Verfahren ist davon auszugehen, dass der Personalaufwand für die staatlichen Stellen für die netzseitige Zugangerschwerung mindestens genauso groß wenn nicht sogar größer ist als bei Verfolgung des effektiveren und nachhaltigeren

Löschansatzes. Denn bei netzseitigen Zugangerschwerungen ist es nicht damit getan, eine URL auf eine Sperrliste zu setzen. Die Liste muss „gepflegt“ werden. Sperrlösungen erfordern eine regelmäßige, werktägliche Prüfung der auf der Sperrliste enthaltenen URLs, damit sichergestellt ist und bleibt, dass sich auf der Liste ausschließlich nur URLs mit kinderpornografischen Inhalten im Sinne des § 184b StGB befinden. Aus rechtstaatlichen Gründen ist jedoch der Löschanatz und die Strafverfolgung der Täter bei der Bekämpfung der Darstellungen des Kindesmissbrauchs im Internet unverzichtbar. Wie bereits ausgeführt ist der Löschanatz effektiver und nachhaltiger als eine Zugangerschwerung.

Daher ist eco der Ansicht, dass alle verfügbaren Ressourcen und Mittel zur Optimierung von Löschkonzepten und Verbesserungen bei der Strafverfolgung – auch international – eingesetzt werden sollten.

▪ **Themenkomplex 7 (Frage 11)**

Die Untersuchung von Moore und Clayton kommt zu dem Ergebnis, dass die stark divergierenden Reaktions- und Entfernungszeiten im Bereich der kinderpornografischen Webangebote auf die internationale Zusammenarbeit und Kooperation der involvierten staatlichen Stellen, insbesondere der Strafverfolgungsbehörden, zurückzuführen ist.

Dieses Ergebnis entspricht den Erfahrungen der eco Internet Beschwerdestelle. eco sieht einen erheblichen Verbesserungsbedarf in der Koordinierung, Kooperation und Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden auf europäischer und internationaler Ebene. Nach Einschätzung des eco ist für die Bekämpfung der Darstellung von Kindesmissbrauch im Internet eine europäische und vor allem internationale Harmonisierung und Standardisierung der Zusammenarbeit der involvierten Strafverfolgungsbehörden untereinander unerlässlich. Hierzu gehört ebenfalls die Etablierung und Standardisierung von Kontaktstellen, Verfahrensabläufen und Schnittstellen. Neben den staatlichen Stellen sollten aber auch die nationalen Beschwerdestellen und das INHOPE-Netzwerk in dieses System eingebunden werden, um Synergien herzustellen und die Zusammenarbeit und Kooperation zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor weiter auszubauen und zu harmonisieren. In diesem Zusammenhang möchte eco darauf hinweisen, dass es für eine effektive und nachhaltige Bekämpfung der Darstellung von Kindesmissbrauch im Internet eines ganzheitlichen Ansatzes und eines Gesamtkonzeptes bedarf.

Bedauerlicherweise fokussieren sich die derzeitigen Diskussionen sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene ausschließlich auf den Aspekt der

Etablierung von netzseitigen Zugangerschwerungen. Gänzlich unberücksichtigt blieb bislang die Verbesserung der unzureichenden internationalen Zusammenarbeit und Kooperation der Strafverfolgungsbehörden. Dies ist nicht zielführend.

eco spricht sich daher für ein Gesamtkonzept aus, das sowohl die Entfernung der inkriminierten Inhalte unter Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden als auch eine effektive Strafverfolgung der Täter berücksichtigt und miteinander verbindet. Diese beiden Elemente müssen auf europäischer und internationaler Ebene harmonisiert werden und durch die Zusammenarbeit und Kooperation aller Beteiligten ausgebaut und verbessert werden. Hierbei muss gewährleistet sein, dass die inkriminierten Inhalte effektiv und nachhaltig unter Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden entfernt werden und eine Strafverfolgung der Täter erfolgt.

▪ **Themenkomplex 8 (Frage 13)**

Nach unserem Kenntnisstand gibt es keine belastbaren Studien und Untersuchungen, die sich umfassend mit Ausmaß, Ursache, Verbreitungswegen, Kommerzialisierung und Täterstrukturen im Zusammenhang mit der Darstellung von Kindesmissbrauch im Internet auseinandersetzen. Nach Ansicht des eco wäre die Erstellung einer entsprechenden Studie, die vor allem den internationalen Aspekt einbezieht und berücksichtigt, erforderlich, um auf der Basis belastbarer Erkenntnisse eine internationale Gesamtstrategie zur Bekämpfung der Darstellung von Kindesmissbrauch im Internet zu entwickeln.

Hinsichtlich der Frage nach dem Bestehen eines kommerziellen Marktes für kinderpornografische Inhalte im Internet möchten wir auf den Fortschrittsbericht der *European Financial Coalition against Commercial Sexual Exploitation of Children Online* (EFC) aus dem Jahre 2010 verweisen.²

Der Fortschrittsbericht erstreckt sich auf einen Untersuchungszeitraum von 14 Monaten. Darin kommt die EFC zu dem Zwischenergebnis, dass die Anzahl der identifizierten kommerziellen Angebote als sehr gering einzustufen und im Untersuchungszeitraum signifikant zurückgegangen sei.

Diese Einschätzung der EFC deckt sich mit den Erfahrungen der eco Internet Beschwerdestelle. Es kann davon ausgegangen werden, dass kommerzielle Angebote im WWW in einem sehr geringen Umfang bestehen. Nach den uns

² http://www.ceop.police.uk/Documents/EFC%20Strat%20Asses2010_080910b%20FINAL.pdf

verfügbaren Erkenntnissen und Untersuchungen ist daher davon auszugehen, dass eine Kommerzialisierung von Kinderpornografie in nennenswertem Umfang nicht erfolgt und ein „Massenmarkt“ für einschlägige Inhalte nicht besteht. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Löschung derartiger Angebote - kommerziell oder nicht kommerziell - konsequent vorangetrieben werden muss.

▪ **Themenkomplex 9 (Frage 14 und 15)**

Nach Ansicht des eco darf nicht aus den Augen verloren werden, dass es sich bei der Darstellung von Kindesmissbrauch im Internet um dokumentierte Fälle des realen Missbrauchs von Kindern handelt. eco erachtet es daher als zu kurz greifend, wenn die Diskussion um die zu ergreifenden Lösungsansätze und Maßnahmen primär nachfrage- und konsumentenorientiert erfolgt. eco spricht sich daher eindringlich für einen ganzheitlichen Ansatz bzw. eine Gesamtstrategie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen aus. Hierzu ist es unabdingbar, auch die Aspekte der Prävention und des Opferschutzes zu adressieren und in eine Gesamtstrategie einzubeziehen. Ein wesentlicher Ansatzpunkt hierbei ist es, die Begehung von Kindesmissbrauch durch Prävention und Aufklärung zu verhindern. In diesem Zusammenhang muss ebenfalls berücksichtigt werden, dass der überwiegende Anteil der Täter dem familiären Umfeld des Opfers zuzuordnen ist. Hierzu gehören daher ebenfalls die therapeutische Unterstützung und Hilfestellung für Menschen mit einer pädophilen Veranlagung, wie sie etwa von der Berliner Charité angeboten werden, um eine Begehung von Straftaten zu verhindern.

Die nachgelagerten Aspekte der Eindämmung und Strafverfolgung der Nachfrage oder der Beschaffung von Darstellungen des Kindesmissbrauchs im Internet können ebenfalls nicht isoliert betrachtet werden, sondern sind in ein Gesamtkonzept einzubeziehen. Nach Ansicht von eco ist es sinnvoll, das Angebot inkriminierter Inhalte effektiv und nachhaltig zu bekämpfen, indem einschlägige Angebote entfernt bzw. gelöscht und Täter konsequent verfolgt werden. Hierbei muss sichergestellt sein, dass eine Löschung inkriminierter Angebote unter Einbeziehung und in Absprache mit den Strafverfolgungsbehörden erfolgt, damit entsprechende Beweismittel gesichert werden und für die Ermittlungsarbeit zur Verfügung stehen. Demgegenüber ist eine netzseitige Zugangerschwerung aufgrund ihrer bereits hinlänglich bekannten Unzulänglichkeiten und einfachen Umgehbarkeit nicht zur Eindämmung der Nachfrage oder der Beschaffung geeignet und daher keine sinnvolle Maßnahme. Auch im Hinblick auf eine Strafverfolgung der Täter kann die

Zugangerschwerung nicht als eine sinnvolle Maßnahme angesehen werden
oder diese gar in irgendeiner Weise unterstützen.
